BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BAUSENDORF
BAUGEBIET "IM MÜHLENFLUR" - 1. ÄNDERUNG

Lageplan M 1:1000

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

Erklärung am Beispiel:

WA	WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
o II	offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) ; Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GRZ 0,3 GFZ 0,6	Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß ; Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
TH 6,0m FH 8,5m	max. zulässige Traufhöhe ; max. zulässige Firsthöhe als Höchstmaß

WA	WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
ED o II	Kettenhausbebauung (§ 22 (2) BauNVO) ; Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GRZ 0,3 GFZ 0,6	Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß ; Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
TH 6,0m FH 8,5m	max. zulässige Traufhöhe ; max. zulässige Firsthöhe als Höchstmaß
FH GARAGE ≥ 4,00	min. zulässige Firsthöhe

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 uns 23 BauNVO)

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 uns 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

WW — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Ö — öffentliche Grünfläche

bestehende Dauerkleingärten

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB).

Bäume anpflanzen

6. Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 NrB und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttung

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7, und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung
- Flurgrenzen
- Firstrichtung
- Flächen in Mündungsbereichen v. Zufahrtsstraßen als Sichtdreiecke
- A 1 — Nummerierung Ausgleichsmaßnahmen

Übersichtskarte M 1:10.000

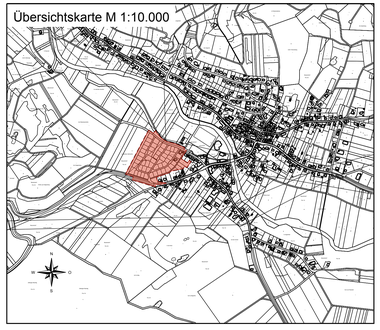

Textfestsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzung festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 BauNVO:
- Wohngebäude, die Anzahl der Wohneinheiten wird je Wohngebäude auf max. 2 begrenzt.
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sofern es sich um kleine Betriebe handelt

Weitere Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 2 bis 5 werden nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§§ 16 und 17 i.V.m. § 19 BauNVO)

Für den Bebauungsplan wird gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen eine zulässige Grundflächenzahl **(GRZ)** von **0,3** als Höchstmaß festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl (§§ 16 und 17 i.V.m. § 20 BauNVO)

Für den Bebauungsplan wird gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässige Geschossflächenzahl **(GFZ)** auf **0,6** festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16(3)2 i.V.m. § 18 BauNVO)

2.3.1 Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird in Bezug auf die Straßenhöhe der zugeordneten Erschließungsstraßen festgesetzt und über die Nutzungsschablonen geregelt. Als Messpunkt wird der parzellenseitige fertige Straßenrand in der jeweiligen Parzellenmitte festgesetzt.
Als Traufe gilt die Schnittlinie zwischen Außenwand und Oberfläche der Dachhaut.

2.3.2 Im Bereich der vorgeschriebenen Kettenhausbebauung (ED) wird die Firsthöhe der Garagen zw. den Hauptgebäuden mit min. 4.00m zwingend vorgeschrieben.

2.4 Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Für den Bebauungsplan wird gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die Anzahl der Vollgeschosse auf **2** festgesetzt. Die Definition des Vollgeschosses richtet sich nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.
Staffelgeschosse sind nicht zulässig.

2.5 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Für das Plangebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
In dem dafür vorgesehenen Bereich ist nur eine Kettenhausbebauung zulässig.
D.h., die Bebauung entlang der B49 hat als lückenloser Gebäuderiegel auf der hinteren Baulinie zu erfolgen.
Nebenräume sind in dem der B49 zugewandten Bereich anzuordnen. Sollten Wohn-, Schlaf oder Kinderzimmer in diesen Bereich angeordnet werden, so sind die erf. Schallschutzmaßnahmen des zugeh. Gutachten zu beachten bzw. zu ergreifen. Z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Be- und Entlüftungsanlagen.

2.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Gartenhäuser, Garagen und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind unter Beachtung der LBauO Rheinland-Pfalz nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Regelschnitt zu Nr. 2.3.1

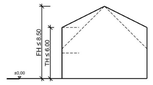

Regelansicht zu Nr. 2.3.2

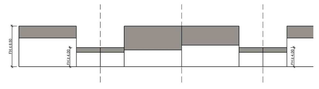

Kettenhausbebauung Ansicht.

3. Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen

1. Je Wohneinheit sind auf den Privatgrundstücken 2 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
2. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Streifen von ca. 0,30 m zur Herstellung der Rückenstützen der Randeinfassung bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
3. Zur Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und einer gleichmäßigen Ausleuchtung ist es unter Umständen erforderlich, dass Leuchten auf privatem Eigentum errichtet werden.
4. Die Beanspruchung privater Grundstücksteile in Zusammenhang mit Nr. 2 und 3 (siehe oben) ist zu dulden. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.
5. Die im Zuge des Straßenbaus erforderlichen Böschungsflächen für Auf- und Abtrag sind nicht Teil der Erschließungsanlagen. Die Anglechung erfolgt im Zuge der Bebauung der Grundstücke. Die Anlage der Böschungsflächen auf den Privatgrundstücken ist zu dulden.

II. Bauordnungsrechtliche, baugestalterische und sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.v.n. § 88 LBauO

1. Garagen sind nur als eingeschossige Baukörper oder im Hauptgebäude integriert zulässig.
2. Dachaufbauten in Form von Gauben sind zulässig.
3. Oberirdische Tankanlagen sind nicht zulässig.
4. Im Plangebiet dürfen Firstrichtungen frei gewählt werden. Ausgenommen sind die Firstrichtungen der ersten Häuserzeile entlang der B 49. Diese müssen parallel zur B 49 ausgerichtet sein

2. Gestaltung von Grundstückseinfriedungen und Einschnitten, Abgrenzungen und privaten Grünflächen

2.1 In Mündungsbereichen von Zufahrtsstraßen sind Grundstückseinfriedungen jeglicher Art so zu gestalten, dass für den fließenden Verkehr keine Sichtbehinderungen entstehen

2.2 Private Grünflächen sind entsprechend den Forderungen des landespflegerischen Planungsbeitrages zu bepflanzen, (s. Pflanzpflichten - Pflanzbindungen gem. §9(1), 25 BauGB des LPP)

2.3 Der Oberboden ist gem. DIN 18915 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2.4 Anschüttungen dürfen höchstens 1,00 m hoch sein und max. 30% der Grundstücksfläche betragen.

2.5 Im 10,00 m breiten Grünstreifen an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist die Aufschüttung eines Erdwalls. Der Wall soll aus dem Erdaushub von Baugruben angeschüttet werden.

III. Wasserwirtschaftliche Hinweise

1. Niederschlagswasser ist in flachen Erdmulden oder Teichen auf den Grundstücken i. H. von 501 /qm befestigter Fläche zu sammeln und zurückzuhalten. Die Muldenüberläufe und Drainagen können an ein separates, im öffentlichen Bereich befindliches Ableitungssystem angeschlossen werden.
2. Die Befestigungen von Hofflächen, Stellplätzen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.
3. Das häuslich anfallende Abwasser ist auf dem Privatbereich durch ein eigenes Leitungssystem dem Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich zuzuführen.
4. Das Oberflächenwasser der Straßen wird über Pflastrrinnen gesammelt und durch ein Ableitungssystem in einen zentralen Rückhaltebereich in der Nähe des Alfbaches geleitet.
5. Unbelastetes Oberflächenwasser aus der Dachentwässerung darf gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes und die einschlägigen Satzungen der Verbandsgemeinde zu berücksichtigen.
6. Die Vermischung von Schmutzwasser mit Niederschlagswasser ist gem. WHG § 55 (2) unzulässig. Der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser ist ebenfalls unzulässig.

IV. Sonstige Hinweise

1. Beim Ausheben von Baugruben ist mit größeren Mengen von Oberflächen- bzw. Sickerwasser zu rechnen. Aus diesem Grund wird empfohlen, auf den Bau von Kellern zu verzichten oder diese als wasserundurchlässige Stahlbetonwanne auszuführen.
2. Aus statischer Sicht kann in einigen Bereichen des Einzugsgebietes ein Bodenaustausch erforderlich sein.
3. Auf das Bodengutachten vom 06.02.2001 und das Schallgutachten vom 15.11.2001 wird hingewiesen.
4. Es wird empfohlen. bei Unterkellerung die Gebäude gegen drückendes Wasser durch entsprechende Bauweise zu schützen.

V. Landespflege/Grünplanung – s. LPP

VI. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1),15 u. 20 BauGB

Auf den mit A 1 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind durch die Gemeinde - unter Erstellung eines qualifizierten Bepflanzungsplanes - folgende Maßnahmen durchzuführen

- Anpflanzung geschlossene Hecke (1 x 1 m Verband = 500m²) aus Bäumen (mind. 30%) und Sträuchern auf dem Lärmschutzwall, wobei die Bäume zur Brechung der Höhe am Fuß des Walles anzupflanzen sind. Als Arten können verwendet werden: Eberesche (Sorbits aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus) Vogelkirsche (Prunus avium); /Heister, 2xv, 250-300 , o.B Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselr (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildrosen (Rosa spec). [Sträucher, 4-5 Grundtriebe, 100-150 cm Höhe]
- Anpflanzung einer mind. 5 reihigen geschlossenen Hecke aus Bäumen und Sträuchern in 1 x 1 m Verband auf mind. 2/3 der Gesamtfläche. Die gehölzfreien Säume bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Als Arten können verwendet werden: Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acercampestre), Hainbuche (Carpinus. betulus) Vogelkirsche (Prunus avium); /Heister, 2xv, 250-300 , o.B Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildrosen (Rosa spec). [Sträucher, 4-5 Grundtriebe, 100-150 cm Höhe]
- Anpflanzung von 2 Reihen hochstämmiger Obstbäume (Abstand untereinander 8 m, selektive Düngung der Bäume zulässig) oder 1 Reihe großkroniger Laubbäume (Abstand untereinander 10 m) auf mind. 1/3 der Gesamtfläche.
  Die gehölzfreien Zwischenräume sind einmal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Als Arten können verwendet werden:
  hochstämmige Obstbäume entsprechend der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer RLP Dienstleistungszentrum Ländl. Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach (Malusdomestica (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatice (Rotbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere), Tilia cordata (Winterlinde) Hochstamm, 3xv, 12-14 cm)

  In die Pflanzstreifen können naturnah gestaltete Entwässerungsmulden integriert werden, die vor Einleitung der Bepflanzungsmaßnahmen ausgeführt sein müssen

1. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung für die Herstellung der Retentionsanlagen muss die landespflegerische Abhandlung der Beeinträchtigungen und erforderlichen Kompensation erfolgen und die planerische Umsetzung der Textfestsetzungen des **B**-Planes nachgewiesen werden. Es sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
   - Die Entwässerungsanlagen am Rand des Baugebietes sind als flache, max. 0,3 m tiefe Erdmulden auszuführen.
   - Die Becken sind als flache Erdmulden (max. Tiefe: 0,3-0,5 cm) anzulegen.
   - Die Anschlüsse an das Urgelände sind durch flache, langausgezogene Böschungen landschaftsgerecht anzugleichen (Verzicht auf deutlich abgesetzte Böschungen). Die Flächen sind nach Beendigung der Erarbeiten mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und locker mit Laubbäumen und -sträuchern als Solitäre oder in Gruppen zu übersteilen, wobei auf 100 m² mind. 1 großkroniger Laubbaum oder 3 Sträucher stehen sollen. Endgültige Anzahl und Standorte der Gehölze sind nach Fertigstellung der Bauwerke Im Rahmen eines Ausführungsplanes festzulegen.
   - Der Muldengraben im Bereich der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten Flächen ist unmittelbar in die Anpflanzungen zu integrieren. Eine regelmäßige Räumung mit Zerstörung / Gefährdung der Gehölzpflanzungen ist nicht zulässig.

VII. Pflanzpflichten - Pflanzbindungen gem. § 9 (1), 25 BauGB

1. Innerhalb des Straßenraumes sind 30 mittelgroße Laubbäume einer bzw. max. zwei Arten (ca. 1 Baum / 200 m² versiegelter Fläche) pflanzen. Die Bäume sind ggfs. auf Privatgrundstücken zu dulden; Sie sind auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Als Arten können z.B. zu verwenden: J Prunus avium "Plena" (Vogelkirsche), Sorbus aha (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde) [Hochstamm, 3xv, 12-14]
2. Pro angefangene 200 m² versiegelter Baugrundstücksfläche ist ein mittelkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Entlang der Grenze in Richtung B 49 ist auf Privatgrundstucken die Anpflanzung von 9 Laubbäume als Pflanzpflicht dargestellt. Diese Grundstücke sind von o.g. Festsetzung befreit.
   Als Arten können z.B. verwendet werden:
   Ahorn (Acer In Arten), Rotdorn (Crataegus laevigata "Paul's Scadett"), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Kirsch-Pflaume (Prunus cerasifera), Schadach-Eiche (Quercus cocclnea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria) [Hochstamm, 3xv, 12-14]
3. Zur Begrünung der häuslichen Außenanlagen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist nur als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig, Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.

VIII. Zuordnung gem. § 9 (1a) BauGB und Umsetzung gem. § 9 (1), 15 u. 20 BauGB der landespflegerischer Maßnahmen

1. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 innerhalb des Geltungsbereiches und die externen Maßnahmen A 2.1 [Gem. Bausendorf, Flur 24, Flurstück 9 und 10] und A 2.2 [Gem. Olkenbach, Fl. 22, Flst. 20,21,22 und Fl. 21, Flst. 30 und 36] sind den Eingriffsgrundstücken zu 65 % bzw. der Straßenfläche zu 35 % zugeordnet.
2. Die Umsetzung der Maßnahme A 1 erfolgt in der ersten Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit der westlichen Erschließungsstraße durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahmen A 2.1 erfolgt in der ersten Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Retentionsanlagen.
   Die Umsetzung der Maßnahmen A 2.2 erfolgt in der ersten Vegetationsperiode nach Baubeginn der Erschließung des 1. Bauabschnittes.
   Die Planzungen gemäß der Pflanzpflichten hat in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des jeweiligen Gebäudes bzw. nach Gebrauchsfertigkeit des jeweiligen Straßenabschnittes zu erfolgen.

Plangebiet B (Ausgleichsflächen) gem. Landespfl. Begleitplan

ohne Massstab

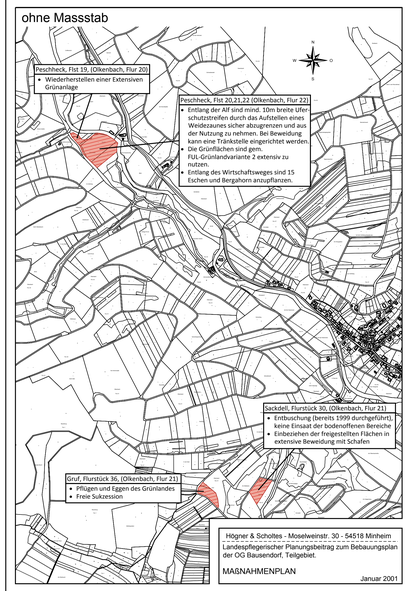

Högner & Scholtes - Moselweinstr. 30 - 54518 Minheim
Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan der OG Bausendorf, Teilgebiet.

MAßNAHMENPLAN

Januar 2001

Diese Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, (Stand der Planunterlage Juni 2013).

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Der Stadt-/Gemeinderat hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am ..... wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Der Stadt-/Gemeinderat ..... hat am ..... den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung vom .....
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung
Az.:

GENEHMIGT

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am ..... bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung ..... angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

,den
Im Auftrag

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum ..... nicht geltend gemacht.

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerichen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

,den
Der Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der ADD / der Kreisverwaltung vom ..... / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ..... bis ..... ist am ..... gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden ..... von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
3. Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 09.03.2011, (GVBl. S. 47)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. Seite 402)
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 315
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. 03. 1978, GVBl 1978, S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181)
13. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349)
14. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I, S. 1388)

Planfassung:

zum Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Verfasser:

Ingenieurbüro Reihsner
Straßenbau · Bauleitplanung · Wasserwirtschaft · Ing.-Vermessung
Gas-Systeme · Wasserversorgung · Wasserbau · Kanal- Ingenieurbau
Industriebau · Abwassertechnik · Kanalsanierung · SIGAE Kleinkläranl.
54516 Wittlich
fon: 0 65 71 / 90 25-0
mail: info@reihsner.de
Eichenstraße 45
fax: 0 65 71/90 25-29
page: www.reihsner.de

Bebauungsplan der Ortsgemeinde BAUSENDORF

Bereich "IM MÜHLENFLUR" - 1. Änderung
in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
VS Kröv-Bausendorf

Stand: 21.11.2014

0,891 x 1,32 = 1,18 m²